

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Königseggwald für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18. April 2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.883.972 EUR
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.781.800 EUR
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	102.172 EUR
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 EUR
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 EUR
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	0 EUR
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	102.172 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.834.972 EUR
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.657.450 EUR
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts von	177.522 EUR
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	-8.000 EUR
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 EUR
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit von	- 8.000 EUR
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf von	169.522 EUR
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 EUR
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	24.376 EUR
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	-24.376 EUR
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von	145.146 EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf - EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf - EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H.
der Steuermessbeträge.

Königseggwald, den 18.04.2023

gez. Fuchs, Bürgermeister

Die Gesetzmäßigkeit wurde mit Erlass des Landratsamtes Ravensburg vom 11.05.2023, Aktenzeichen 022-902.41 bestätigt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.000.000 € wurde gemäß § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird hiermit gemäß § 81 Abs. 4 GemO öffentlich bekanntgemacht. Jedermann kann die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan in der Zeit von Montag den 10.07.2023 bis Dienstag, den 18.07.2023, während der üblichen Dienststunden im Rathaus Einsicht nehmen.

Königseggwald, den 29.06.2023

gez. Fuchs
Bürgermeister